

# HAUSORDNUNG

MEDICLIN GmbH & Co. KG  
Reha-Zentrum Spreewald (Burg)  
Zur Spreewaldklinik 14, 03096 Burg

  
**MEDICLIN**  
**REHA-ZENTRUM**  
**SPREEWALD**

## 1. WÄHREND IHRES AUFENTHALTS

Wir wollen, dass Sie und andere Menschen sich bei uns wohlfühlen. Wir bitten Sie um Rücksicht auf alle Patienten und die Beachtung nachfolgender Bestimmungen unserer Hausordnung. Für alle Patienten, Besucher und sonstigen Personen wird die Hausordnung mit dem Betreten des Klinikgeländes verbindlich. Patienten, Begleitpersonen und Besucher sind verpflichtet, die Anordnungen des Klinikpersonals zu beachten.

## 2. MITWIRKUNGSPFLICHT

Der Behandlungserfolg wird wesentlich von Ihrem Verhalten und Ihrer Mitwirkung bei der Umsetzung der medizinischen Anordnungen abhängig sein. Die ärztlichen Anordnungen sind verbindlich. Bitte halten Sie die in Ihrem Behandlungsbuch eingetragenen Zeiten ein.

## 3. STATIONÄRER AUFENTHALT

- > **a.** Wenn Sie in einer Notsituation Hilfe benötigen, betätigen Sie bitte den roten Knopf neben Ihrem Bett, im Türbereich oder ziehen Sie in der Nasszelle an der Notrufleine.
- > **b.** Eine Unterbrechung der Rehabilitationsmaßnahme bzw. Beurlaubung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung obliegt dem behandelnden Arzt.
- > **c.** Sie haben die Möglichkeit, Ihre Wertgegenstände und größere Geldbeträge im Tresor der Verwaltung zu hinterlegen. Für den Verlust von Wertgegenständen, Geld und anderen eingebrachten Sachen in den Patientenzimmern übernehmen wir keine Haftung.
- > **d.** Desinfizieren Sie sorgfältig Ihre Hände.
- > **e.** Beachten Sie die Nachtruhe von 22.30 bis 6.30 Uhr. Spätestens um diese Zeit sollten Sie die Zimmer aufsuchen. Wir weisen darauf hin, dass nach 21.00 Uhr Fernseher und Radiogeräte unbedingt auf Zimmerlautstärke gestellt sein müssen.
- > **f.** Das Anbieten von Dienstleistungen oder Waren sowie das Sammeln von Geld sind auf dem gesamten Klinikgelände untersagt.
- > **g.** Tiere dürfen aus hygienischen Gründen nicht mitgebracht oder auf dem Gelände gefüttert werden.

## 4. FOTOGRAFIEREN, FILMEN, MEDIEN (Landeskrankenhaus-Gesetz, Bundesdatenschutzgesetz, Landesdatenschutzrecht, § 201a StGB)

- > **a.** Die Klinik ist kein öffentlicher, sondern ein geschützter und ein beschützender Raum. Hier gelten besondere rechtliche Bestimmungen: das Landeskrankenhausgesetz, datenschutzrechtliche Bestimmungen sowie §201a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs). Es ist daher verboten, Patienten ohne vorherige Zustimmung zu fotografieren oder zu filmen – dies gilt auch dann, wenn die Aufnahmen hinterher anonymisiert werden sollen. Für Patienteninterviews und Aufnahmen auf dem Klinikgelände und im Gebäude sind andere Maßstäbe anzulegen als in der Öffentlichkeit. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein Patient in der Lage ist, von seinem Widerspruchsrecht gegen eine Aufnahme (oder ein Gespräch) Gebrauch zu machen.
- > **b.** Fotografieren und Filmen ist nur Patienten und deren Angehörigen ausschließlich zu privaten und persönlichen Zwecken erlaubt. Dabei dürfen jedoch keine anderen Personen, insbesondere Patienten, gefilmt oder fotografiert werden.

## 5. SICHERHEIT

- > **a.** Patienten und Besuchern ist die Umstellung oder Auswechslung von Einrichtungsgegenständen nicht gestattet. Gleiches gilt für die Bedienung von Behandlungsgeräten.
- > **b.** Eigene elektrische Geräte dürfen wegen der potentiellen Brandgefahr nicht betrieben werden. Das **Entzünden offener Lichtquellen** wie Kerzen, Duftlämpchen sowie Feuer jeglicher Art ist im Zimmer und im gesamten Haus strengstens untersagt.
- > **c.** Das unaufgeforderte Betreten von fremden Patientenzimmern ist verboten. Der Aufenthalt ist nur in den frei zugänglichen Bereichen gestattet. Der Aufenthalt in den Betriebs- und Wirtschaftsräumen der Klinik ist nicht gestattet.
- > **d.** Betrunkene sowie unter Drogeneinfluss stehende Personen ist das Betreten der Klinik verboten.
- > **e.** Bei Feuergefahr und sonstigen Notständen ist den vom Klinikpersonal getroffenen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten.

## 6. ALKOHOLVERBOT, KLINIK ALS RAUCHFREIE ZONE, HAUSVERBOT

- > **a.** Der Konsum von Alkohol und Drogen ist nicht gestattet.
- > **b.** In der Klinik herrscht generelles Rauchverbot, dies gilt auch für E-Zigaretten. Wir empfehlen allen Rauchern, den Aufenthalt in unserem Hause zu nutzen, das Rauchen aufzugeben. Nützliche Hinweise erhalten Sie über unsere psychologische Abteilung.
- > **c.** Private Feiern und Grillen sind untersagt.
- > **d.** Im Interesse aller Patienten sind wir gezwungen, disziplinarische Maßnahmen aus gegebenem Anlass bis hin zur Beendigung der Rehabilitationsmaßnahme zu ergreifen.
- > **e.** Die Kosten für die entstandenen Schäden und Verunreinigungen werden Ihnen in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt, mindestens aber ein Betrag von 50,- €. Vorsätzliches Auslösen der Feuermelder und der damit verbundene Feuerwehreinsatz werden Ihnen in Rechnung gestellt.

## 7. PARKEN

- > **a.** Auf dem gesamten Gelände gilt die Straßenverkehrsordnung.
- > **b.** Das Parken ist nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen erlaubt.
- > **c.** Bitte halten Sie die Parkordnung ein!
- > **d.** Jede Haftung des Klinikträgers für Schäden durch Unfall, Diebstahl, Einbruch u. Ä. wird ausgeschlossen.

## 8. BESCHWERDEN

**Für Beschwerden, aber auch Anregungen und Lob stehen Ihnen zur Verfügung:**

- > **a.** die / der Beschwerdebeauftragte des Hauses
- > **b.** Formular „Ihre Meinung ist uns wichtig“, an der Rezeption erhältlich

**Aus medizinischen Gründen kann in Einzelfällen ausnahmsweise von der Hausordnung abgewichen werden.  
Hierüber entscheidet ausschließlich das Klinikpersonal.**

**Wenn Sie weitere Fragen haben oder zusätzliche Informationen wünschen,  
wenden Sie sich bitte gerne und ohne zu Zögern an die Rezeption.**

*Vielen Dank und gute Besserung!*